



UNICA GESCHÄFTSORDNUNG

(Änderungen vorbehalten)

Geschäftsordnung

In Ergänzung zu den Statuten der UNICA, die am August 2017 in Kraft getreten sind, gelten die folgenden Geschäftsordnungen vom September 2019:

1 Kongress

In Ergänzung zu der Generalversammlung und dem Internationalen Filmwettbewerb, die gemäß Artikel 5.1 der Statuten durchzuführen sind, besteht der jährlich stattfindende Kongress aus folgenden Veranstaltungen:

- Komiteesitzungen je nach Bedarf
- Diskussionen über die Ziele und Entwicklung der UNICA
- Diskussionen über Entwicklungen im Filmwesen
- Jurierung der Wettbewerbsfilme
- Diskussionen über die Wettbewerbsfilme
- Verleihung der Auszeichnungen
- Informationsprogramme von Nicht Mitgliedern
- Sonderveranstaltungen.

2 Generalversammlung

- 2.1 Beschlüsse an der Generalversammlung können nur dann gefasst werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Sie benötigen ferner die Mehrheit der gültigen Stimmen, falls dies nicht anders geregelt ist.
- 2.2 Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung. Die folgenden Punkte müssen auf den Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung erscheinen, und können durch Beschluss des Ausschusses durch andere Elemente ergänzt werden:
- 2.2.1 Begrüßung durch den Präsidenten des Kongresses.
- 2.2.2 Prüfung der Mandate der Delegierten.
- 2.2.3 Bestimmung des Büros
- Vorsitzender der Versammlung
 - Sekretär
 - zwei Stimmenzähle
- 2.2.4 Bestätigung der Tagesordnung.
- 2.2.5 Abstimmung und Diskussion über das Protokoll der vorangegangenen Generalversammlung. (Vorlesen des Protokolls nur auf Antrag).
- 2.2.6 Bericht des Präsidenten und Diskussion.
- 2.2.7 Bericht des Komitees durch den Generalsekretär et Diskussion.
- 2.2.8 Bericht des Schatzmeisters und Diskussion.
- 2.2.9 Bericht der Kassenprüfer und Diskussion.
- 2.2.10 Entlastung des Komitees.
- 2.2.11 Wahl der Revisoren.
- 2.2.12 Festsetzung der Beiträge für das folgende Jahr.

- 2.2.13 Genehmigung der Haushaltsvorlage.
- 2.2.14 Bericht des Filmarchivars und Diskussion.
- 2.2.15 Bericht der Freunde der UNICA und Diskussion.
- 2.2.16 Bericht über die Patronage und Diskussion.
- 2.2.17 Bericht des Delegierten für die CICT.
- 2.2.18 Liste der Kandidaten für die Wahl der Komitee Mitglieder.*
- 2.2.19 Wahl des Komitees.*
- 2.2.20 Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2.2.21 Diskussion und Abstimmung über eingebrachte Anträge des Komitees.
- 2.2.22 Diskussion und Abstimmung über eingebrachte Anträge der Mitglieder.
- 2.2.23 Festlegung des Ortes und des Termins für die Kongresse der nächsten drei Jahre.
- 2.2.24 Verschiedenes, ohne Abstimmung.

* Die Punkte 2.2.18 und 2.2.19 sind nur in dem Jahr Bestandteil der Tagesordnung, in dem die nach den Statuten vorgeschriebene Wahl des Komitees stattfindet.

3 Die außerordentliche Generalversammlung

- 3.1 Die Tagesordnungspunkte 2.2.2 bis 2.2.4 der ordentlichen Generalversammlung sind auch für die außerordentliche Generalversammlung gültig.
- 3.2 Die weiteren Tagesordnungspunkte sind an Hand der Anträge zu formulieren und von der außerordentlichen Generalversammlung zu bestätigen.

4 Das Komitee

- 4.1 Das Komitee führt die Geschäfte der UNICA. Es setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um. Es hat die Aufgabe, den Wirkungsbereich der UNICA zu erweitern, Anregungen der nationalen Gremien aufzugreifen und zielstrebig den internationalen Erfahrungsaustausch zu fördern.
- 4.2 Es entscheidet über Anträge auf Verleihung des Patronats für repräsentative nationale und internationale nichtprofessionelle Filmveranstaltungen.
- 4.3 Das Komitee hat das Recht, jährlich eine UNICA Plakette an jedes Mitgliedsland, zur Verleihung im eigenen Interesse, zu übergeben. Darüber hinaus kann das Komitee für besondere Leistungen weitere Plaketten an Personen und Verbände verleihen.
- 4.4 Der Präsident der UNICA ist der Vorsitzende des Komitees. Er ist juristische Person und vertritt die UNICA gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der Generalversammlung und dem Komitee rechenschaftspflichtig. Er ist verpflichtet bei Abschluss von Verträgen die Zustimmung des Komitees einzuholen. Er ist berechtigt im Dringlichkeitsfall, bei Angelegenheiten, die eigentlich in den Kompetenzbereich des Komitees gehören, allein zu entscheiden unter der Bedingung sie nachträglich vom Komitee absichern zu lassen.

- 4.5 Der Generalsekretär ist für die organisatorisch technische Durchführung der Aufgaben, die ihm durch die Satzung, die Beschlüsse der Generalversammlung und das Komitee übertragen werden, verantwortlich. Er ist der Generalversammlung und dem Komitee rechenschaftspflichtig.
- 4.6 Das Komitee kann unter seinen Mitgliedern ein Exekutiv-Komitee bilden. Dieses Komitee wird zur Durchführung von einer speziellen Aufgabe, die durch das Komitee definiert wird, aufgestellt. Alle Mitglieder können in das Exekutiv Komitee gewählt werden.
- 4.7 Alle Komitee-Mitglieder sind gleichberechtigt und an die mit Mehrheit gefassten Beschlüsse gebunden.

5 Finanzen

- 5.1 Des Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.2 Der Schatzmeister verwaltet die Gelder der UNICA und führt die Bücher. Jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres stellt er die Bilanz nebst Ausgaben- und Einnahmerechnung auf. In Abstimmung mit dem Komitee arbeitet er einen Etatvorschlag für das nächste Geschäftsjahr aus und legt ihn der Generalversammlung vor.
- 5.3 Alle Ausgaben sollten sich möglichst im Rahmen des aufgestellten Etats bewegen.
- 5.4. Geldverfügungen, Zahlungsanweisungen und Quittungen werden ausschließlich vom Schatzmeister unterschrieben. Eine zweite Unterschrift ist vom Präsidenten oder vom Generalsekretär zu leisten, wenn eine Einzelausgabe EUR 5.000 überschreitet.
- 5.5 Sämtliche Ämter innerhalb der UNICA sind Ehrenämter. Pro Sitzung des Komitees (jährlich maximal vier ander Zahl) stehen den Mitgliedern und Beiräten ein Pauschalbetrag für allgemeine Auslagen zu. Ferner steht dem Präsidenten eine jährliche Pauschalentschädigung für allgemeine Repräsentationspflichten zu.
- 5.6 Die beiden von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer haben vor der jährlichen Generalversammlung die Bilanz nebst Ausgaben- und Einnahmen Rechnung sowie die Belege zu überprüfen und über das Prüfungsergebnis der Generalversammlung zu berichten.
- 5.7 Jahresbeiträge - gültig ab 1.1.2012
1. Kategorie 200€.
2. Kategorie 400€.
3. Kategorie 900€
Diese drei Kategorien werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 5.8 Kriterien
1.) die Anzahl der Autoren / Amateurfilme, die durch die entsprechenden nationalen Gremien vertreten werden.
2.) die Finanzstruktur der Länder und Gremien
- Die vorliegenden Vorschriften wurden im September 2019 aktualisiert und treten sofort in Kraft..

---0---0---0---